

# Einarbeitungszuschüsse

<b>Rechtsgrundlagen</b>	Art. 65 und 66 Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG) Art. 90 Arbeitslosenversicherungsverordnung (AVIV) AMM-Kreisschreiben 2006; Teil J, 1 - 30						
<b>Grundlage</b>	Die Arbeitslosenversicherung kann Arbeitgebern, die Erwerbslose einstellen, Einarbeitungszuschüsse an die Lohnkosten gewähren, sofern die Vermittelbarkeit dieser Arbeitnehmer erschwert ist. Die Einarbeitungszuschüsse betragen höchstens 60 Prozent des effektiven Lohnes und werden im Laufe der Bezugsdauer von sechs Monaten sukzessive nach zwei Monaten um einen Drittel des ursprünglichen Betrages gekürzt.						
<b>Anspruchsvoraussetzungen</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen nach Art. 8 AVIG.</li><li>- Der verminderte Lohn mindestens der während der Einarbeitungszeit erbrachten Arbeitsleistung entspricht.</li><li>- Der Versicherte nach der Einarbeitung mit einer Anstellung zu orts- und branchenüblichen Bedingungen, allenfalls unter Berücksichtigung einer dauernd verminderten Leistungsfähigkeit, rechnen kann.</li></ul>						
<b>Wer kann von den Einarbeitungszuschüssen profitieren?</b>	Versicherte, die aufgrund der herrschenden Arbeitsmarktlage besonders grosse Schwierigkeiten haben, eine Stelle zu finden. Dies kann z.B. zutreffen wenn der Versicherte: <ul style="list-style-type: none"><li>- im fortgeschrittenen Alter steht</li><li>- körperlich oder geistig behindert oder psychisch beeinträchtigt ist</li><li>- ungenügenden berufliche Voraussetzungen hat</li><li>- bereits 150 Taggelder bezogen hat</li></ul>						
<b>Verfahren</b>	Der Versicherte reicht spätestens 10 Tage vor Stellenantritt das Gesuch um Einarbeitungszuschüsse dem zuständigen RAV ein. Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen: <ul style="list-style-type: none"><li>- Lebenslauf des Versicherten</li><li>- Bestätigung des Arbeitgebers mit Einarbeitungsprogramm</li><li>- Kopie des Arbeitsvertrages</li></ul> <p>Der zuständige RAV-Personalberater prüft die Unterlagen und schickt diese mit einer Empfehlung an das AFA zum Entscheid. Wird das Gesuch gutgeheissen, gehen Kopien des Entscheides an die Kasse, welche die Einarbeitungszuschüsse - nach Erhalt der vom Mitarbeiter gegengezeichneten Lohnabrechnung - dem Arbeitgeber monatlich auszahlt.</p>						
<b>Anmeldung</b>	<u>Gesuch um Einarbeitungszuschüsse:</u> <table><tr><td>RAV Goldau</td><td>RAV Lachen</td></tr><tr><td>Bahnhofstrasse 8</td><td>Zürcherstrasse 8</td></tr><tr><td>6410 Goldau</td><td>8853 Lachen</td></tr></table>	RAV Goldau	RAV Lachen	Bahnhofstrasse 8	Zürcherstrasse 8	6410 Goldau	8853 Lachen
RAV Goldau	RAV Lachen						
Bahnhofstrasse 8	Zürcherstrasse 8						
6410 Goldau	8853 Lachen						
<b>Auskünfte</b>	AFA Schwyz, Arbeitsmarkt und Zentrale Dienste Sonja Arnold ☎ 041 819 16 21 Marco Prause ☎ 041 819 16 24						